

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	16.11.2023	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Schautzgy, Nicole Aktenzeichen: 022.21; 730.03	 Datum: 30.10.2023 Kostenstelle: Sachkonto:
--	---

Betreff: ***Neufassung über die Regelung des Marktverkehrs -
Marktsatzung***

Anlagen: - Entwurf Marktsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Marktsatzung.

Begründung:

Im Jahr 2018 wurde die Marktsatzung neu gefasst. Mittlerweile haben sich Standorte und Zuständigkeiten von den bisherigen Regelungen verändert.

Somit ist es notwendig die derzeit gültige Marktsatzung anzupassen. Folgende Paragraphen wurden um den Ostermarkt ergänzt und der Standort des Weihnachtsmarktes angepasst:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Blumberg betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:

1. Wochenmarkt
2. Krämermarkt
3. Spezialmarkt (Ostermarkt, Weihnachtsmarkt)

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

c) Spezialmarkt

Als Spezialmarkt findet auf dem Marktplatz und in der Tevesstraße der Ostermarkt von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Ostermarkt wird eine Woche vor Ostern veranstaltet.

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz und in der Tevesstraße von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt frühestens in der Woche vor dem 1. Advent und endet spätestens am 22.12..

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

(3) Ostermarkt, Weihnachtsmarkt

Gegenstand des Ostermarktes und des Weihnachtsmarktes als Spezialmarkt ist der Verkauf von Oster- bzw. Weihnachtsartikeln, alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nur in Verbindung mit einer entsprechenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 6 Uhr angefahren werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Platzinhabers zwangsweise entfernt werden.

Im Falle des Ostermarktes und des Weihnachtsmarktes ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. Die Stadt Blumberg regelt den Auf- und Abbau jeweils mit der Genehmigung.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Im Falle des Ostermarktes und des Weihnachtsmarktes können die städtischen Hütten gemietet werden. Vergleichbare Hütten sind ebenfalls zugelassen. Eine weihnachtliche Dekoration der Verkaufsstände ist verpflichtend. Sonstige Fahrzeuge bzw. Verkaufsstände dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz/ Messeplatz nicht abgestellt werden.